



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2022

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 01.04.2021

Zukunft des Grundschullehramts

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 20/4725 teilt die Landesregierung mit, dass eine Erhöhung der Besoldung der Grundschullehrkräfte aktuell nicht geplant sei. Auch die Ausbildungsdauer in der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung solle nicht erhöht werden. Hierzu ergeben sich weitere Fragen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Grundschullehramt ist nach wie vor sehr attraktiv. Grundschullehrkräfte finden in Hessen gute Arbeitsbedingungen vor. Ergänzend wird auf Ausführungen in den Kleinen Anfragen, Drucks. 20/505 und Drucks. 20/4725, verwiesen.

Die Hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren die Arbeitsbedingungen an öffentlichen Schulen weiter verbessert und damit auch zur Entlastung der Lehrkräfte beigetragen. So stehen in Hessen ausreichend viele Planstellen zur Verbeamtung von Grundschullehrkräften zur Verfügung. Zur Attraktivität der Arbeitsbedingungen an den Grundschulen trägt die im Ländervergleich überdurchschnittliche Ausstattung mit Stellen für Lehrkräfte sowie beispielsweise die Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte bei. Auch das bundesweit einmalige Landesticket verbessert die Rahmenbedingungen des Landesdiensts spürbar. Nach der bereits 2014 erfolgten Anhebung der Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter an Grundschulen folgte eine Anhebung auch bei den Konrektorenstellen. Kleine Grundschulen haben zudem erstmals eine Konrektorenstelle erhalten. Darüber hinaus wurden bewährte Maßnahmen, wie die schulpsychologische und anlassbezogene Beratung, in den Grundschulen ausgebaut und durch zusätzliche Angebote aus den Bereichen Fortbildung, Beratung und Schulevaluation ergänzt. Zudem wurde der Praxisbeirat Grundschule etabliert, in dem Schulpraktikerinnen und -praktiker zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hessischen Kultusministeriums gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der Grundschulen auf den Weg bringen. Schließlich erhalten die Schulen in Hessen zusätzliche Zuweisungen im Umfang von rund 10.000 Stellen über die Grundunterrichtsversorgung und den Zuschlag von vier bzw. 5 % hinaus. Damit haben die Schulen nicht nur Mittel, um beispielsweise zusätzliche Angebote im Rahmen des Ganztags zu machen, sondern vor allem, um besondere Herausforderungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Integration von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, bewältigen zu können.

Zudem tragen insbesondere folgende zweckgebundene Sonderzuweisungen zu einer Entlastung der Lehrkräfte bei, indem diese beispielsweise für die Deutschförderung, die Inklusion und die sozialpädagogische Betreuung besonders förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler verwendet werden:

- Im Schuljahr 2021/2022 wurden die 840 bereits geschaffenen Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte nochmals um 140 Stellen aufgestockt, so dass den Schulen mittlerweile 980 Stellen zur sozialpädagogischen Unterstützung der Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- Weitere 2.200 Stellen stehen den Schulen allein zur Förderung von Kindern zugewanderter Eltern zur Verfügung, zum Beispiel für die Deutschsprachförderung und die Möglichkeit von Mehrklassenzuweisungen.
- Für die sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen der Inklusion wurden den Schulen im Schuljahr 2021/2022 insgesamt rund 2.740 Stellen zugewiesen.
- Schulen, die aufgrund der sozialen Hintergründe ihrer Schülerklientel oder im Bereich der Integration vor besonderen Herausforderungen stehen, werden im Rahmen des Sozial- bzw. Integrationsindex insgesamt weitere 700 Stellen zugewiesen, mit denen diese Herausforderungen besser bewältigt und auch betroffene Lehrkräfte entsprechend entlastet werden können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst sowie dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Inwieweit unterscheidet sich die Ausbildungsdauer von Grundschullehrkräften (L1) und Lehrkräften an Haupt- und Realschulen (L2) in Hessen?

Entsprechend den Studienordnungen sind die fachwissenschaftlichen Anteile im Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) höher als im Grundschullehramtsstudium (L1).

Frage 2. Wie begründet die Landesregierung die Besoldungsunterschiede zwischen beiden Lehrämtern konkret?

Frage 3. Welche laufbahn- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um eine durchgängige Besoldungserhöhung von Grundschullehrkräften nach A13 zu ermöglichen? (Vgl. Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 20/4725)

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 6 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/4725, wird verwiesen. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bestimmt sich das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen sind in den Besoldungsordnungen geregelt (§ 23 Abs. 1 HBesG). Derzeit wird Grundschullehrkräften nach Anlage I Besoldungsordnungen A und B HBesG die Besoldungsgruppe A12 zugewiesen. Für eine Besoldung nach A 13 müsste somit die Besoldungsordnung A des HBesG geändert werden. Zudem müssten für eine höhere Besoldung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Frage 4. Wie werden Bundesländer, welche die Besoldung von Grundschullehrkräften nach A13 eingeführt haben, dem von der hessischen Landesregierung angeführten verfassungsrechtlichen Abstandsgebot gerecht?

Für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Länder sind die Länder in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Die Hessische Landesregierung bewertet grundsätzlich nicht die Entscheidungen anderer Landesregierungen.

Frage 5. Wie lang ist die Ausbildungsdauer (1. Phase) des Grundschullehramts aktuell in den 16 Bundesländern jeweils?

Auf die Anlage wird verwiesen.

Frage 6. Inwiefern lassen sich aus der bundesweit unterschiedlichen Ausbildungsdauer verfassungsrechtliche Bedenken ableiten?

Entscheidend für die Qualifikation eines Amtes sind die Aufgaben, die mit einem Amt verbunden sind, und nicht nur die Ausbildung, die als Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung verlangt wird. Es obliegt dem Besoldungsgesetzgeber, nach welchen Kriterien er die Ämter definiert. Welche Merkmale bei der Ämterbewertung entscheidend sind, ist verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben. Insoweit können neben dem unmittelbaren Vergleich der Bedeutung der Ämter auch das Anliegen der Ausgewogenheit der Besoldungsordnungen und Ähnlichkeiten oder Besonderheiten der zu vergleichenden Beamtengruppen eine Rolle spielen. Es sind unter dem Gesichtspunkt der richtigen Einordnung eines Amtes in die Besoldungsordnung nicht nur die Aufgaben und die Verantwortung, die mit dem Amt verbunden sind, sondern auch weitere besoldungsrechtliche Grundsätze, die aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entwickelt wurden, zu berücksichtigen. Damit ist die Ausbildungsdauer bei der Begründung der Besoldung ein Argument von vielen. Welche Gewichtung diesem Merkmal bei der Ämterbewertung zukommt, obliegt dem Besoldungsgesetzgeber.

Frage 7. Welche Kosten wären mit einer Erhöhung der Ausbildungsdauer aller Lehrämter (1. Phase) verbunden, sollte die Regelstudienzeit jeweils auf 10 Semester angehoben werden? (Darstellung nach Lehramt)

Die konkreten Kosten für eine Erhöhung der Ausbildungsdauer aller Lehrämter könnten nur nach Abfrage und in Verhandlungen mit den lehrerbildenden Hochschulen erhoben werden. Von Seiten der Hessischen Landesregierung ist eine Erhöhung der Ausbildungsdauer in der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung nicht geplant.

Es lässt sich jedoch eine Aussage im Hinblick auf die derzeitigen Kosten eines Studienplatzes für Lehramtsstudierende treffen. Im Hessischen Hochschulpakt ist der Verrechnungspreis (Durchschnittskosten einer bzw. eines Sockelbudgetstudierenden) für Universitäten (ohne medizinische Fächer) mit 10.000 Euro angegeben. Diese Kosten sind auch für Lehramtsstudierende anzusetzen, so dass über alle Lehrämter hinweg mit einem Preis von derzeit 10.000 Euro pro Studienplatz und Jahr zu rechnen ist.

Frage 8. Welche Bedenken bestehen in Bezug auf die aktuelle Ausbildungssituation von Grundschullehrkräften in Hessen von Seiten der Kultusministerkonferenz?

Frage 9. Wie hat sich die Streichung eines Langfachs im hessischen Lehrerbildungsgesetz bewährt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens der Kultusministerkonferenz (KMK) bestehen lediglich Bedenken hinsichtlich des sogenannten Langfachs. Es ist daher beabsichtigt, diese im Zuge der geplanten Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes auszuräumen.

Wiesbaden, 5. Januar 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Universitäre Ausbildung im KMK-Lehramtstyp 1

Land	LA-Typ gemäß KMK-Klassifizierung (ggf. Mehrfachnennung)	Bachelor-/Master-Studiengang (Abschluss Master)	grundständiger Lehramtsstudiengang (Abschluss Erste Staatsprüfung)	Regelstudienzeit Bachelor-/Master- bzw. Lehramtsstudiengang mit Abschluss Erste Staatsprüfung	Anzahl der Leistungspunkte Bachelor-/Master- bzw. Lehramts-studiengang mit Abschluss Erste Staatsprüfung
Baden-Württemberg	1 (auslaufend)		Lehramt an Grundschulen		
	1	Lehramt Grundschule		8 Semester	240
Bayern	1		x	7 Semester	210
Berlin	1	x		BA: 6 Semester MA: 4 Semester	BA: 180 MA: 120
Brandenburg	1	x		BA: 6 Semester MA: 4 Semester	BA: 180 MA: 120
Bremen	1	x		BA: 6 Semester MA: 4 Semester	300
Hamburg	1 (neu)	x		BA: 6 Semester MA: 4 Semester	BA: 180 MA: 120
Hessen	1 Lehramt an Grundschulen		x	7 Semester	
Mecklenburg-Vorpommern	1 Lehramt an Grundschulen		x	10 Semester	300

Niedersachsen	1	x		10 Semester	BA: 180 MA: 120
Nordrhein-Westfalen	1	MA of Education		Bachelor: 6 Semester Master: 4 Semester	Bachelor: 180 Master: 120
Rheinland-Pfalz	1 Lehramt an Grundschulen	x („Master“ gem. Quedlinburger Beschluss unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes)		8 Semester	BA: 180 MA: 120
Saarland	1 (ab WS 2015/16)		x	8 Semester	240
Sachsen	1		x	8 Semester	240
Sachsen-Anhalt	1		x	8 Semester	240
Schleswig-Holstein	1	x		BA: 6 Semester MA: 4 Semester	BA: 180 MA: 120
Thüringen	1 Lehramt an Grundschulen (Uni Erfurt)		x	BA: 6 Semester MA: 4 Semester	BA: 180 MA: 120

Zusammenstellung auf Grundlage: Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Sachstand in der Lehrerbildung, Stand: 07.10.2020, abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2020-10-07-Sachstand-LB_veroeff-2020.pdf